

# Zoll- und Handelsberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **22 (1915)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von den drei Stücken, die durch ihre niedrige Zahl auf fallen, interessiert uns das eine — mit Indigo gefärbtes Rocktuch — weniger, weil es älterer Fabrikation ist. Nr. 10 und 13 entstammen einer Tuchfabrik und gehören wahrscheinlich zu ein und derselben Ablieferung, die eine geringere Tragfähigkeit aufweist. Die Annahme, daß vielleicht das Prüfungsverfahren ungenau ist, ist nicht zulässig, weil die anderen, ebenfalls in gleicher Weise mit Küpenfarben hergestellten Tuche eine viel größere Zahl aufweisen. Wir können nur annehmen, daß diese zwei Stücke entweder durch die zur Verwendung gelangte Wolle oder durch die Fabrikation gelitten haben, und da das Kriegsministerium Material von diesen Stücken hat, so kann durch vergleichende Tragversuche leicht geprüft werden, wieweit sich nun die Stücke beim Tragen ungünstiger verhalten.

Bei einem weiteren Versuch handelt es sich um zwei neue Lieferungstuche, die als Normalgrau bezeichnet sind. Das eine Probestück war 7% besser als normales Feldgrau, also annähernd so gut wie das alte, dunkelblau melierte Tuch, während das zweite genau in gleicher Nuance und Aussehen 19% besser war. Der Fabrikant, dem die Abweichung beim zweiten Tuch als auffällig mitgeteilt wurde, klärte die Sache dahin auf, daß zu letzterem Tuch 10% mehr Wolle verwendet wurde. Auch diese Bestimmung zeigt, daß wir durch das neue Verfahren sehr genaue Anhaltspunkte über die Güte der Tuche erhalten und so ist die Erwartung berechtigt, daß es sich besonders für die vergleichende Qualitätsbestimmung der Tuche gut einführen kann.



## Zoll- und Handelsberichte



### Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren im Jahr 1914.

Die vorläufige Zusammenstellung der Handelsstatistik weist folgende Zahlen auf:

Ausfuhr:	1914	1913	1912
	(in 1000 Franken)		
Ganz- und halbseidene Gewebe . . . . .	108,788	105,199	108,498
Tücher und Cachenez . . . . .	1,348	2,012	2,079
Bänder . . . . .	47,546	42,063	41,474
Seidenbeutelstuch . . . . .	5,320	5,307	4,912
Näh- und Stickseide, roh und gefärbt . . . . .	1,270	1,436	1,670
Näh- u. Stickseide in Detailaufmachung . . . . .	1,058	1,515	1,710
Seidene Stickereien und Spitzen . . . . .	2,642	3,648	4,423
Seidene Posamenterie . . . . .	112	107	74
Künstliche Seide . . . . .	4,200	4,997	4,810
<b>Einfuhr:</b>			
Ganz- und halbseidene Gewebe . . . . .	10,597	11,382	10,484
Tücher und Cachenez . . . . .	203	415	440
Seidene Decken . . . . .	85	133	115
Bänder . . . . .	4,877	2,429	2,218
Näh- und Stickseide, roh und gefärbt . . . . .	494	799	737
Näh- u. Stickseide in Detailaufmachung . . . . .	168	175	179
Seidene Posamenterie . . . . .	523	964	1,258
Künstliche Seide . . . . .	3,175	2,000	1,152

Die Ausfuhr von Seidenwaren im allgemeinen weist, soweit die Jahresziffern in Frage kommen, und im Vergleich zu dem mittelmäßigen Resultat des Jahres 1913 kein ungünstiges Ergebnis auf. Die schädlichen Wirkungen des Krieges sind durch die starke Ausfuhr in den ersten sieben Monaten des Jahres zum guten Teil ausgeglichen worden und die durch den Krieg verursachten Preisrückgänge sind, wenigstens aus den Zahlen der Statistik zu schließen, nicht sehr bedeutend gewesen. So ergibt sich für die Ausfuhr der ganz- und halbseidenen Gewebe folgender statistischer Mittelwert per kg:

	1914	1913
I. Quartal . . . . .	Fr. 51.42	Fr. 50.34
II. „ . . . . .	„ 50.58	„ 48.32
III. „ . . . . .	„ 50.48	„ 48.93
IV. „ . . . . .	„ 49.08	„ 49.18
Mittelwert im Jahre	Fr. 50.47	Fr. 49.20

Bei der Beurteilung dieser Mittelwerte ist zu berücksichtigen, daß die Rohseidenpreise im Jahr 1914 bis zur Zeit des Kriegsausbruches höher standen als 1913, und daß der im August erfolgte Preissturz in den Geweben nicht in vollem Umfang zum Ausdruck kommt, da von der Fabrik noch große Posten Rohseide aus Lieferungsgeschäften hereingenommen werden mußten, die vor Kriegsausbruch zu hohen Preisen abgeschlossen worden waren.

Die Einwirkung des Krieges tritt deutlicher zutage, wenn die Ausfuhr quartalsweise gegenübergestellt wird. Es zeigt sich, daß ohne Kriegsausbruch das Jahr 1914 aller Voraussicht nach, eine sehr hohe Ausfuhrziffer gebracht hätte; ein Resultat, das nach den mittelmäßigen und schlechten Ergebnissen der letzten Jahre, besonders willkommen gewesen wäre.

Ausfuhr von ganz- und halbseidener Stückware im

	1914	1913	1912
I. Quartal	Fr. 32,105,100	26,969,100	30,408,000
II. „	„ 30,471,800	24,861,700	25,732,500
III. „	„ 22,985,700	27,172,300	29,083,400
IV. „	„ 23,314,200	26,196,400	23,274,500

Der Sprung vom zweiten zum dritten Quartal beträgt nicht weniger als 7½ Millionen Franken oder fast 25 Prozent, wobei erst noch zu berücksichtigen ist, daß im dritten Quartal der normale Monat Juli mitzählt. Dem Rückschlag der Monate August und September gegenüber hat sich die Ausfuhr in den drei letzten Monaten des Jahres erheblich gebessert.

Eine genaue Ausscheidung der Ausfuhr vor und nach Kriegsausbruch liefert die Handelsstatistik durch Angabe der angeführten Mengen in den Monaten Januar—Juli und August—Dezember 1914. Unter normalen Verhältnissen sollte die Ausfuhr in den ersten sieben Monaten rund 60 Prozent, in den fünf letzten Monaten rund 40 Prozent der Jahresausfuhr betragen. Wir fügen den Gewichtsangaben den, unter dieser Voraussetzung, für die fünf Kriegsmo-nate im Verhältnis zu den ersten sieben Monaten entstandenen Ausfall in Prozenten bei:

	Ausfuhr		Ausfall
	Januar-Juli	Aug.-Dez.	Aug.-Dez.
	kg	kg	%
Seidene und halbseidene Gewebe	1,416,200	738,800	21,8
Tücher und Cachenez . . . . .	19,800	6,100	54,6
Bänder . . . . .	463,200	267,000	13,5
Nähseide in Detailaufmachung . . . . .	21,400	6,100	58,4

Die Ausfuhr von Nähseiden ist am stärksten durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen worden; da jedoch dieser Artikel im Inlande ein ansehnliches Absatzgebiet besitzt, so ist es möglich, daß der einheimische Markt etwelchen Ersatz geboten hat. Der große Ausfall bei den Tüchern und Cachenez ist wohl nur zum Teil durch den Krieg bedingt: die Fabrikation dieser Waren geht ohnedies zurück. Bei den ganz- und halbseidenen Stoffen beträgt die durch den Krieg verursachte Minderausfuhr ungefähr ein Fünftel des normalen Auslandsabsatzes und in diesem Verhältnis dürfte auch die Produktion durchschnittlich eingeschränkt worden sein. Am günstigsten liegen die Verhältnisse bei Seidenband, was sich aus dem fast völligen Ausscheiden des ausländischen Wettbewerbs erklärt.

In gleicher Weise wie der Verkehr in Seidenwaren ist auch die Ein- und Ausfuhr des Rohmaterials durch den Krieg beeinflusst worden. Die folgenden Zahlen geben darüber Auskunft:

	Einfuhr:		Ausfuhr:	
	Januar-Juli	August-Dez.	Jan.-Juli	Aug.-Dez.
Grège	kg 328,700	169,200	76,100	45,100
Organzin	„ 851,800	306,900	206,000	57,600
Trame	„ 413,400	160,400	225,500	54,400
zusammen	kg 1,593,900	636,500	507,600	157,100

Wird auch hier angenommen, daß unter normalen Verhältnissen die ersten sieben Monate des Jahres 60 Prozent der Ein- und Ausfuhr umfassen, so beträgt der Ausfall in den fünf Kriegsmonaten bei der Einfuhr nicht weniger als 42,5 Prozent und bei der Ausfuhr sogar 53,3 Prozent. Es hätte demnach der Rohseidenverkehr durch den Krieg eine viel einschneidendere Einschränkung erfahren, als dies beim Warenaustausch der Fall gewesen ist.



**Ausfuhr gefärbter Seide aus Italien.** Die italienische Seidenfärberei reicht an Bedeutung bei weitem nicht an die gleichartige französische, schweizerische und deutsche Industrie heran, sie arbeitet aber doch, wenn auch in bescheidenem Maße, ebenfalls für das Ausland und zwar in der Hauptsache für schweizerische Fabrikanten. Eine Einschränkung erfährt das Auslandsgeschäft durch die Vorschriften des Internationalen Färbereiverbandes, dem einige kleinere italienische Seidenfärbereien noch nicht angehören und die infolge dessen von den schweizerischen, deutschen und österreichischen Seidenwebereien keine Aufträge erhalten können.

Die Ausfuhr stellte sich in den drei letzten Jahren auf:

	1914	1913	1912
Schweiz . . . . . kg	28,600	64,300	35,200
Deutschland . . . . . "	13,700	35,600	14,500
Österreich-Ungarn . . . . . "	10,200	17,400	14,800
Spanien . . . . . "	7,000	2,400	2,200
Vereinigte Staaten . . . . . "	1,800	8,100	2,100
England . . . . . "	1,000	5,100	2,500
Andere Länder . . . . . "	5,600	6,900	7,400
zusammen kg	67,900	139,800	78,700

Im Jahr 1911 hatte sich die Ausfuhr auf 77,000 kg belaufen. Das starke Anwachsen im Jahr 1914 ist dem Streik in den deutschen und schweizerischen Seidenfärbereien zuzuschreiben: die deutsche und die schweizerische Seidenstoff- und Bandweberei haben damals aus zwingenden Gründen die italienische (und die französische) Seidenfärberei in erhöhtem Maße herangezogen. Der Rückschlag des Jahres 1914 erklärt sich ohne Schwierigkeit aus den Folgen des Krieges.

**Einfuhr von Seidenwaren nach Griechenland.** Einem Bericht des italienischen Handelsattaché in Athen ist zu entnehmen, daß die in Griechenland am meisten gekauften Seiden aus Zürich stammen, von wo aus die großen Exportfirmen die wichtigsten Plätze des Landes versorgen. Das Einfuhrgeschäft gehe in der Hauptsache in kleinen Mengen, fast im Detail vor sich, eine Geschäftsweise, zu der sich Fabriken nicht leicht verstehen können; deshalb erkläre sich auch, weshalb die italienischen Erzeugnisse in Griechenland nicht den Rang einnehmen, den sie infolge der geographischen Lage des Landes behaupten könnten. Ein weiteres Hemmnis bilden die hohen Eingangszölle. (Diese sind Ende letzten Jahres neuerdings hinaufgesetzt worden; vgl. letzte Nummer der „Mitteilungen“.) Die Sendungen erfolgen meist in Paketen von 5 kg. In normalen Zeiten beträgt das Ziel vier bis fünf Monate.

Über die von griechischen Käufern bezahlten Preise macht der Bericht folgende Angaben: Crêpe de Chine, weiß, 1,10 m breit, Fr. 3.50—5.—; Charmeuse, in verschiedenen Farben, 1 m breit, Fr. 7.50—8.—; Satin grenadine, 1 m breit, Fr. 4.50—6.—; Faillette, 48 cm, Fr. 1.65 (für Futterzwecke); Satin duchesse, 49 cm, Fr. 2.20; Messalines, 90 cm, Fr. 1.10—1.65; Ottomane, 50 cm, Fr. 2.50—4.40; Taffetas, 40—50 cm, Fr. 2.10; Krawattenstoffe, schwarz, 60 cm, Fr. 4.40 usw.

Die direkte schweizerische Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben stellte sich, nach Angaben der schweizerischen Handelsstatistik, im Jahr 1913 auf Fr. 147,000, in den ersten sechs Monaten des Jahres 1914 auf Fr. 230,000. Der Zuwachs ist in der Hauptsache wohl auf die territoriale Vergrößerung des Landes (Salonik) zurückzuführen.

**Verbot der Ein- und Durchfuhr französischer Seidenwaren nach Deutschland.** Die deutsche Regierung hat auf Anregung der beteiligten Handelskammern und Industrieverbände, mit Verfügung des Reichskanzlers vom 12. Februar 1915, Waren ganz oder teilweise aus Seide (Rohseide, künstliche Seide, Floretseide), sofern

sie aus deutschem Feindesland stammen, mit dem Ein- und Durchfuhrverbot belegt. Es soll auf diese Weise verhütet werden, daß französische Seidenwaren nach Deutschland, oder auf dem Wege über Deutschland, in das neutrale Ausland gelangen. Den Ausführungsbestimmungen ist zu entnehmen, daß der Verfügungsberechtigte der Eingangsgrenzzollstelle schriftlich zu erklären hat, daß die genannten Waren nicht Erzeugnisse von Frankreich oder Großbritannien oder den Kolonien dieser Länder sind. Der Verfügungsberechtigte hat ferner die Richtigkeit seiner Erklärung durch behördliche Zeugnisse des Herstellungslandes (Ursprungszeugnisse u. dgl.) glaubhaft nachzuweisen.

**Ursprungszeugnisse zu Warensendungen nach Großbritannien und nach den britischen Kolonien.** Laut Mitteilungen der englischen Gesandtschaft in Bern sind nunmehr auch Ursprungszeugnisse erforderlich für Waren im Wert von weniger als £ 25.—. Die konsularische Gebühr von 5 sh. wird vom 8. März an für alle Zeugnisse, ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung, erhoben. Die Ursprungszeugnisse müssen den Wert der Ware in Pfund und das Bruttogewicht der Sendung in kg enthalten. Werden diese Erfordernisse nicht erfüllt, so unterbleibt die Beglaubigung durch das englische Konsulat.

**Ursprungszeugnisse für Warensendungen nach den Vereinigten Staaten.** Für Sendungen, die mit der Holland-Amerika-Linie über Rotterdam nach den Vereinigten Staaten geleitet werden, sind, laut Mitteilungen des Schweizerischen Konsulates in Rotterdam, Ursprungszeugnisse notwendig, die in englischer oder französischer Sprache von schweizerischen Handelskammern oder Ortsbehörden ausgestellt sind. Die Beglaubigung dieser Ursprungszeugnisse findet in Rotterdam statt und wird durch den schweizerischen, den britischen und den französischen Konsul vollzogen. Der schweizerische Ursprung der Sendungen ist von den Handelskammern oder von den Ortsbehörden selbst zu bezeugen.

**Die Vorschriften über den Nachweis des schweizerischen Ursprungs von Gütern, die über Rotterdam nach amerikanischen Häfen verschifft werden sollen** sind vereinfacht worden, dank den Bemühungen des schweizerischen Konsulates in Rotterdam.

Nach dessen Vereinbarungen mit der Holland-Amerika-Linie können die Ursprungszeugnisse von schweizerischen Handelskammern oder Ortsbehörden in englischer oder französischer Sprache ausgestellt werden. Ein bestimmtes Formular ist nicht vorgeschrieben; der Bescheinigung durch ein schweizerisches Zollamt bedarf es nicht.

Die Beglaubigung der Zeugnisse findet nicht in der Schweiz statt; sie wird in Rotterdam durch den schweizerischen, britischen und französischen Konsul vollzogen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß der schweizerische Ursprung der Sendungen stets von den Handelskammern oder Ortsbehörden selbst zu bezeugen, also nicht etwa bloß zu bescheinigen ist, der Absender habe vor ihnen erklärt, daß die Ware schweizerisches Erzeugnis sei.

**Der Verkehr über Genua.** Es wird mitgeteilt, daß gegenwärtig direkte zur Verschiffung bestimmte Transporte nach Genua wieder angenommen werden. Da aber Schwierigkeiten wegen außergewöhnlichen Verkehrs andauern, so werden auf italienischen Strecken die reglementarisch festgesetzten Lieferfristen um eine Zuschlagfrist von 30 Tagen erhöht für alle nach den Hafentradestellen in Genua bestimmten Sendungen.

Zur Beschleunigung der Warenabfuhr ist im Schweizer Konsulat in Genua ein eigenes Bureau errichtet worden, das unter der Leitung des Herrn Majors Robert Aebi steht. Industrielle und Handelsleute werden auf diese Einrichtung aufmerksam gemacht. Briefe und Telegramme sind zu richten an das Consulat suisse, département commercial, Genua.

**Kriegszölle in Rußland.** Japanischen Meldungen ist zu entnehmen, daß die russische Regierung einen Kriegszuschlag von 15 Kopeken per Pfund (zirka 90 Rappen per kg) auf den durch die Eisenbahn eingeführten Grügen erhebt. Diese Maßregel ist seit dem 18. Januar 1915 in Kraft.

**Der schweizerische Stickereiexport im Jahre 1914.** Mit großem Interesse hat man in industriellen Kreisen diesmal die übliche provisorische Zusammenstellung des Spezialhandels der Schweiz im Jahre 1914 erwartet. Ganz besonderes Interesse bietet dabei natürlich die Feststellung des Exportausfalles infolge der Ereignisse im zweiten Halbjahr 1914. Um hierüber ein Urteil zu gestatten, sind in der neuesten provisorischen Zusammenstellung nicht nur die Jahresziffern, sondern sind auch die entsprechenden Zahlen für die ersten sieben Monate 1914, die noch nicht unter den Kriegswirren zu leiden hatten, eingestellt. Da zeigt sich nun, daß der Exportrückgang in der Stickereiindustrie, die unter den Verhältnissen auf dem Weltmarkte ganz besonders zu leiden hatte, sehr erheblich ist, beträgt er doch nicht weniger als 53,077,149 Franken. Der gesamte Stickereiexport unseres Landes ist nämlich von 215,5 Millionen Franken in 1913 auf 162,4 Millionen Franken zurückgegangen. Er stellte sich in den zehn verschiedenen Positionen, die unsere Zollstatistik aufzählt, in den letzten fünf Jahren wie folgt:

1914 Wert des Stickereiexportes	Fr.
1913 " " "	215,503,623
1912 " " "	224,940,856
1911 " " "	221,854,096
1910 " " "	210,496,719

Der Ausfall für 1914 ist somit sehr groß. Wir hätten wohl auch ohne die kriegerischen Ereignisse mit einem Exportrückgang zu rechnen gehabt; die letzten fünf Monate haben ihn aber gewaltig gesteigert, so daß die gesamte Exportsumme nur noch 75,37 Prozent derjenigen des Vorjahres beträgt. Alle Positionen haben gelitten und bei den Hauptposten sind die Ausfälle auffallenderweise prozentual ziemlich gleichbedeutend. Die nachfolgenden Angaben der provisorischen Zusammenstellungen geben ein Bild der rückläufigen Bewegung in den einzelnen Artikeln:

	1913	1914
	Fr.	Fr.
Plattstichgewebe . . . . .	5,761,033	4,825,998
Kettenstichstickereien:		
Vorhänge . . . . .	6,370,028	5,564,336
Andere . . . . .	2,589,621	1,698,137
Plattstickereien:		
Besatzartikel . . . . .	155,352,389	115,810,167
Tüll- und Ätzstickerei . . . . .	12,414,192	8,067,000
Andere . . . . .	25,670,221	21,195,869
Handstickereien . . . . .	274,838	144,232
Leinenstickereien . . . . .	3,131,560	2,346,485
Seidenstickereien . . . . .	3,606,456	2,618,731
Wollstickereien . . . . .	333,293	155,519
	215,503,623	162,426,474



## Konventionen



**Aus deutschen Konventionen.** Für die Entwicklung und für die Bedeutung der deutschen Textil-Konventionen ist bezeichnend, daß deren Vorschriften, die zunächst in freier Vereinbarung aufgestellt und alsdann zwangsweise eingeführt wurden, nunmehr von maßgebenden Stellen als Handelsgebrauch anerkannt werden. So hat die Berliner Handelskammer in einem Gutachten, die von der Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwaren-Großhändler aufgestellten Zahlungsbedingungen (30 Tage mit 2 Prozent, 60 Tage mit 1 Prozent und 90 Tage netto; nach Ablauf des neunzigsten Tages 6 Prozent p. a. Verzugszinsen) ausdrücklich als Handelsgebrauch erklärt und damit dem Gewohnheitsrecht gleichgestellt; es gilt somit, daß, sofern nicht nachweisbar anderslautende Vereinbarungen bestehen, die Vertragsschließenden das Geschäft unter den genannten Bedingungen abgeschlossen haben. Die Handelskammer bemerkt in ihrem Gutachten, daß die Großhändler der Seidenbranche fast ausnahmslos Mitglieder der obengenannten Vereinigung seien, und daß sich die Zahlungsbedingungen dieser Vereinigung als handelsgebräuchlich herausgebildet haben.



## Firmen-Nachrichten



**Schweiz.** Zürich. Unter der Firma Seidenweberei Wila A.-G. (Tissage de Soieries Wila S. A.) (Wila Silk Mills Ltd.) hat sich mit Sitz in Zürich eine Genossenschaft gebildet, welche den Betrieb einer Seidenstoffweberei oder die Beteiligung bei Unternehmen verwandter Art zum Zwecke hat. Es führen Einzelunterschrift: Der Präsident und Delegierte des Verwaltungsrates Fritz Carl Bodmer in Zürich 8, und die Direktoren August Weber in Russikon und Emil Weber in Zürich 8. Sodann ist Einzelprokura erteilt an Karl Kübler in Zürich 3. Geschäftslokal: Börsenstraße 10, Zürich 1.

— Pfungen. Schweizerische Decken- und Tuchfabriken Pfungen-Turbenthal in Pfungen (Zürich). Das Rechnungsergebnis für 1914 gestattet die Ausrichtung einer Dividende von 7 Prozent, wie für die beiden Vorjahre. Durch den Ausbruch des europäischen Krieges wurde das Geschäft vollständig lahmgelegt, so daß die Gesellschaft gezwungen war, die Arbeitszeit vorübergehend auf drei Tage per Woche zu reduzieren. Durch Erteilung großer Aufträge in Decken und Tuchen seitens der Kriegstechnischen Abteilung in Bern war es möglich, den vollen Betrieb wieder aufzunehmen.

— Basel. Die Firma „Färberei und Appretur Schusterinsel“ G. m. b. H. in Schusterinsel, Gemarkung Weil (Baden), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Hauptniederlassung in Weil (Baden) hat unter der Firma Färberei & Appretur Schusterinsel G. m. b. H., in Basel eine Filiale errichtet. Gegenstand des Unternehmens sind Färberei und Appretur von zur Textilindustrie dienlichen Garnen, insbesondere von seidenen und halbseidenen Bändern. Gesellschafter sind zurzeit: 1. Die Seidenstoffappretur A.-G. in Zürich 5; 2. Rudolf Bodmer, Kaufmann, in Zürich 8. Zu Geschäftsführern sind bestellt worden: 1. Gottfried Strähler, Appreteur, in Basel; 2. Conrad Wirth, Seidenfärber, in Basel; sie führen die rechtsverbindliche Einzelunterschrift namens der Gesellschaft. Diese erteilt ferner Prokura an Jakob Grollimund, Heinrich Oehninger, Hermann Kaufmann und Theodor Bauer, alle wohnhaft in Basel, welche die rechtsverbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung je zu zweien führen.

— Schaffhausen. Vereinigte Kammgarnspinnereien Schaffhausen und Derendingen, Schaffhausen. Die Gesellschaft hielt in Zürich ihre ordentliche Generalversammlung ab. Den Aktionären lag die gedruckte Rechnung pro 1914 vor, die mit einem Gewinnsaldo von 391,939 Franken gegen 1,143,210 Franken im Vorjahre abschließt. Der eigentliche Reingewinn ist für 1914 noch erheblich kleiner, er beträgt bloß 11,845 Franken. Die Beiziehung des großen Vortrages vom Vorjahre (380,094 Franken) ermöglicht eine Dividende von 4 Prozent gegen 9 Prozent im Vorjahre auf das Kapital von 6 Millionen Franken.

Der Delegierte des Verwaltungsrates, E. Offermann, verlas der Versammlung den gedruckten Bericht des Verwaltungsrates. Danach war das erste Halbjahr 1914 mäßig zufriedenstellend, immerhin bei sukzessive gesteigerten Preisen des Rohmaterials. Mitte des Jahres war es endlich gelungen, die Fabrikatpreise entsprechend zu erhöhen, so daß die Aussichten für das zweite Halbjahr günstig waren. Da brach der Krieg aus. Die erste Folge war, daß ein großer Teil der Arbeiter die Spinnereien verließ. Das erleichterte die notwendige Betriebseinschränkung, die bald vorgenommen wurde.

Über die Aussichten bemerkte der Delegierte, daß zu hoffen sei, England werde seine für die Schweiz unfreundliche Haltung aufgeben, so daß es möglich sei, die australische Wolle hereinzubekommen. Jedenfalls aber sei anzunehmen, daß nach-Beendigung des Krieges ein flottes Geschäft einsetzen werde. Es werde eine Neuorientierung eintreten, auf die man sich jetzt schon vorbereite.

Zur Rechnung bemerkte Herr Offermann, daß vom Delkrederfonds 150,000 Franken zu Abschreibungen auf den Kreditoren entnommen wurden, da die Gesellschaft erhebliche Ausstände in Österreich und Rußland habe. Die Diskussion wurde nicht benutzt. Rechnung, Bericht und Gewinnverteilung wurden nach Antrag des Verwaltungsrates genehmigt.